

## Amtliche Publikation

<b>Datum</b>	9. Oktober 2025
<b>Sperrfrist</b>	keine
<b>Kontakt</b>	Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

### Anordnung Urnenabstimmung vom 30. November 2025

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde hat mit Beschluss vom 15. Juli 2025 festgelegt, folgendes Geschäft am 30. November 2025 der Urnenabstimmung vorzulegen:

- Baukredit von CHF 1'160'000.00 für die Sanierung und Optimierung der Wertstoffsammelstelle Unterdorf.

#### 1. Abstimmungsverfahren

Die Durchführung dieser Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung (VPR) vom 27. Oktober 2004 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2017. Den Abstimmungsunterlagen wird ein Beleuchtender Bericht beigelegt, der spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet wird.

Bezüglich der Stimmberechtigung, Stimmabgabe und Aufstellung der Wahlurnen wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

#### 2. Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit möglich beizulegen.

Gemeinderat Weisslingen

7. Oktober 2025